

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 29.03.2018

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 63 Satzung über die Benutzung der Kindertages-
einrichtungen der Stadt Jerichow und über die
Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....150
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

63

Die Bekanntmachung der Kita-Satzung im Amtsblatt Nr. 5/2018 war fehlerhaft. Die Satzung wird deshalb erneut bekanntgemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in

Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S.38 ff) sämtlich in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Jerichow (Träger) unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

	Name /Anschrift der Kindertageseinrichtung
a	Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, OT Kleinwusterwitz, Genthiner-Straße 34, 39307 Jerichow
b	Kindertagesstätte „Schlumpfenland“, OT Kade, Parkstraße 4, 39307 Jerichow
c	Kindertagesstätte „Zu den kleinen Strolchen“, OT Karow, Friedenstraße 28, 39307 Jerichow
d	Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchhofstraße 9 a, 39319 Jerichow
e	Hort Jerichow, Rathausstraße 2, 39319 Jerichow
f	Kindertagesstätte „Parkstrolche“, OT Redekin, Parkstraße 23, 39319 Jerichow
g	Kindertagesstätte „Stremmestrolche“, OT Roßdorf, Heideweg 2, 39307 Jerichow
h	Kindertagesstätte „Am Märchenwald“, OT Schlagenthin, Brandenburger-Straße 45, 39307 Jerichow

Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „Bildung : elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

§ 2 Anspruch

1. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Betreuungsumfang ist im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren.
3. Die Stadt Jerichow bietet für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an.
4. Für Schulkinder werden Betreuungsplätze als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen

§ 3 Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Jerichow betreuen Kinder entsprechend der Festlegungen in der jeweiligen Betriebserlaubnis.
2. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Ortschaften der Stadt Jerichow sind.
3. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt werden.
4. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
6. Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung ist jährlich zweimal, beim Vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.
7. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Kindes, keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.

§ 4 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

1. Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung stimmt für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Hierbei sind die Festlegungen der jeweiligen Konzeption zu beachten.
Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben.
3. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Kindertageseinrichtungen können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien schließen. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.
In Ausnahmefällen kann die Betreuung während der Betriebsferien in einer anderen Einrichtung abgesichert werden.
Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten.
4. Bei ausschließlicher Inanspruchnahme des Frühhortes besteht kein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Zeit der Schulferien.

§ 5 Verpflegung

1. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
2. Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
3. Es ist den Eltern untersagt, einen anderen, als vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.
4. Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Kindertageseinrichtung organisiert.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von fünf Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (insbesondere Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer u. a. m.) sind der Einrichtung oder der Verwaltung innerhalb von fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.
4. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
5. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell festgelegten Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung allein zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
6. Kinder bis zur Schulpflicht, welche in Kindertageseinrichtungen betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 9.00 Uhr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu übergeben.

§ 7 Krankheit/ Anzeigepflicht

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Stellt die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
3. Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht.
4. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz . IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt, ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen,
5. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann u.a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
 - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/ Eltern

§ 8 Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß § 3 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.
3. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).
4. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 9 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben
2. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Der Träger sorgt für eine gelingende Eingewöhnung, indem er vor Beginn der Aufnahme der Kinder in die Kita eine 10-tägige Eingewöhnungszeit im Umfang von bis zu 25h/Woche zu einem gesonderten Eingewöhnungstarif ermöglicht. Dabei orientiert sich die tägliche Betreuungszeit an den Bedürfnissen des Kindes und wird in Absprache mit der Bezugserzieherin festgelegt.
4. Die Höhe der Gebühren setzt der Stadtrat der Stadt Jerichow einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest.
Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
5. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit, erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halbe Stunde.
6. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Gebührenermäßigungen

1. Die Geschwisterkinderermäßigung regelt sich nach §13 Abs. 4 KiFöG.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 11 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 12 Gebührenpflicht

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn
 - a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
 - b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
 - c) Schließzeiten aufgrund § 4 (3) dieser Satzung erfolgen
 - d) Sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen erfolgen.

§ 13 Zahlungsverzug

1. Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 14 Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Jerichow zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 15 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

1. Für eine kurzfristige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen. Die Gebühr ist je Stunde im Gebührentarif festgelegt und ist vor Aufnahme des Kindes zu entrichten.

§ 16 Bußgeldvorschrift

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, dies ist insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen und/oder unvollständigen Auskünften und/oder Angaben der Erziehungsberechtigten gemäß § 6 dieser Satzung der Fall, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Stadt Jerichow mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 01. August 2013 außer Kraft.

Jerichow, den 31.01.2018

gez. Bothe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow
und
über die Erhebung der Gebühren als Kostenbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2018 für ein Kind:

im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren

Anzahl Stunden für die Krippenbetreuung	Gebühr für ein Krippenkind je Monat
bis 5 Std./Tag bzw. 25 Std./Wo.	110,00 €
bis 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Wo.	121,00 €
bis 7 Std./Tag bzw. 35 Std./Wo.	132,00 €
bis 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Wo.	149,00 €
bis 9 Std./Tag bzw. 45 Std./Wo.	165,00 €
bis 10 Std./Tag bzw. 50 Std./Wo.	182,00 €

vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule

Anzahl Stunden für die Kindergartenbetreuung	Gebühr für ein Kindergartenkind je Monat
bis 5 Std./Tag bzw. 25 Std./Wo.	99,00 €
bis 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Wo.	110,00 €
bis 7 Std./Tag bzw. 35 Std./Wo.	121,00 €
bis 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Wo.	132,00 €
bis 9 Std./Tag bzw. 45 Std./Wo.	143,00 €
bis 10 Std./Tag bzw. 50 Std./Wo.	154,00 €

für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung je Monat

Frühhort	14,00 €
Späthort	60,00 €
Früh- und Späthort	72,00 €

für die Betreuung eines Gastkindes pro Stunde

Krippenkind	3,00 €
Kindergartenkind	2,00 €
Hortkind	1,00 €

2. Eingewöhnungstarif

Krippenkind	55,00 €
Kindergartenkind	49,50 €

3. Überschreitung der Betreuungszeit gemäß § 9 Nr. 4 je angefangene halbe Stunde **15,00 €**

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.